

Satzung der

Kirchenstiftung Feldkirchen - Stiftung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen

Präambel

Die Stiftung dient gemäß des Stiftungszwecks den Aufgaben und Belangen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen. Sie umfasst in ihrem Grundbestand ein Wohngebäude der Kirchengemeinde. Dieses konnte aus dem Verkauf des Grundstücks in der Wittelsbacher Straße, ein Erbe aus dem Besitz von Regina Lehrer und ihrer Schwester Mathilde Holly, errichtet werden.

Die Kirchengemeinde möchte mit der Stiftung eine zusätzliche Säule der Gemeindefinanzierung schaffen und dafür werben, dass der Stifterwille und die Großzügigkeit weiterer Zustifterinnen und Zustifter beflügelt werden.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „**Kirchenstiftung Feldkirchen - Stiftung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen**“ mit Sitz in Feldkirchen ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 21 und des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen, insbesondere
 - zum kirchengemeindlichen Leben, wie zum Beispiel
 - der Gestaltung der Gottesdienste
 - der Förderung der Kirchenmusik
 - der Förderung von Kinder-, Familien- und Jugendarbeit
 - zur Erfüllung von Aufgaben im diakonischen Bereich
 - zum Erhalt, der Ausstattung oder dem Neubau von kirchengemeindlichen Räumen, insofern deren Finanzierung über die kirchengemeindlichen bzw. landeskirchlichen Möglichkeiten und staatliche bzw. andere Zuschussgeber nicht gewährleistet werden kann. Kirchliche Räume, die sich nicht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen befinden und jegliches Inventar solcher Räume sind von der Bezuschussung ausgenommen.
 - zum Betrieb von Kindertagesstätten oder anderen Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen, soweit die Evang.-Luth. Kirche in Bayern, der Staat, die Kommune oder Dritte nicht zur Leistung verpflichtet sind oder diese freiwillig leisten.
 - zur Unterstützung von Anstellungsverhältnissen kirchengemeindlicher Mitarbeiter/innen.Art und Umfang der Zweckverwirklichung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stiftungsvorstandes.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen ausgestattet. Dieses besteht aus folgender Immobilie:
 - „Regina-Lehrer-Haus“, Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohnungen
in 85622 Feldkirchen, Bahnhofstraße 4a,
Gemarkung Feldkirchen, Flurstück-Nr. 65/15 zu 753 qm.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Zustiftungen in Form von Sachzuwendungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Sachzuwendungen können veräußert werden.
- (4) Zustiftungen werden im Rahmen eines Matching-Fonds im Verhältnis 2+1 aufgestockt, d. h. zwei zugestiftete EURO werden von der Kirchengemeinde mit einem EURO aufgestockt. Die Kirchengemeinde stellt dafür einen Höchstbetrag von 150.000,00 EURO zur Verfügung.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (6) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Veränderungen des immobilien Grundstockvermögens bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Zur Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen bedarf es schriftlicher Anträge, denen eine Begründung des Bedarfs und die Finanzierung beizufügen sind.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zustifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Im steuerrechtlich zulässigen Umfang sollen Einnahmen der Stiftung einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um dieses in seinem Wert zu erhalten.
- (5) Ein angemessener Anteil des Überschusses der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung muss jährlich einer Instandhaltungs- und Wiederbeschaffungsrücklage des immobilien Stiftungsvermögens zugeführt werden. Die Höhe bemisst sich auf 2 v. H. des Wiederbeschaffungswertes der Gebäude abzüglich der im Abrechnungszeitraum getätigten Renovierungsmaßnahmen.
- (6) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (7) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsbeirat, wenn dieser eingerichtet ist.

§ 5
Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) der Pfarrerin/dem Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen, die/der mit der Pfarramtsführung betraut ist. Lehnt die/der amtierende geschäftsführende Pfarrerin/Pfarrer die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte eine Person.
 - b) der Vertrauensfrau/dem Vertrauensmann des Kirchenvorstands der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Lehnen beide Personen die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte eine Person.
 - c) einem Mitglied des Finanzausschusses der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen. Sollte kein Finanzausschuss vorhanden sein oder sollte sich keine Person aus dem Finanzausschuss zur Wahl stellen, so wählt der Kirchenvorstand eine zum Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen wählbare Person.
- (2) Die wählbaren Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) werden für die laufende Amtszeit des Kirchenvorstandes vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen gewählt. Erneute Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der amtierende Stiftungsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eine nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) gewählte Person aus dem Kirchenvorstand aus, so endet auch die Tätigkeit im Stiftungsvorstand.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes soll Kenntnisse in der Vermögens- und Stiftungsverwaltung haben. Bei entsprechend hohem Arbeitsanfall in der Vermögensverwaltung und Geschäftsführung kann der Stiftungsvorstand Aufgaben an einen Geschäftsbesorger vergeben und vergüten.
- (5) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf das stellvertretende vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit.
- (6) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Sitzungen des Stiftungsvorstandes finden mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder statt. Sie werden vom vorsitzenden Mitglied des Stiftungsvorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsvorstands.

- (9) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- auf Antrag über die Vergabe der Erträge zu entscheiden
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen
- Zustiftungen zusammen mit dem Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen einzuwerben
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
- den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen einmal jährlich zu informieren.

§ 7

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsvorstand kann einen Stiftungsbeirat einrichten. Dieser besteht aus mindestens zwei ständigen Mitgliedern und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die sich für die Belange der Stiftung aktiv einsetzen möchten.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes beratend teilzunehmen und sind zu dessen Sitzungen wie die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuladen.

§ 8

Aufgaben und Zusammenarbeit des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu unterstützen, zu beraten und fachlich zu begleiten sowie die Stiftung und die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit gewinnend zu vertreten und um Zustiftungen zu werben.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsbeirats ohne Stimmrecht teilnehmen und sind über die Sitzungstermine rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 9

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

§ 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldkirchen oder dessen Rechtsnachfolgers.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Feldkirchen oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.